

Bayerische Landeszentrale für neue Medien

Amtliches Mitteilungsblatt



Nr. 1 | München, den 31. März 2022

DATUM	INHALT	SEITE 1
31.03.2022	Richtlinie zur Änderung der Richtlinie zur Förderung der Technischen Infrastruktur von terrestrischen Hörfunkangeboten nach dem Bayerischen Mediengesetz	2

Richtlinie zur Änderung der Richtlinie zur Förderung der Technischen Infrastruktur von terrestrischen Hörfunkangeboten nach dem Bayerischen Mediengesetz

Vom 31. März 2022

Aufgrund von Art. 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BayMG erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) folgende Richtlinie:

§ 1

Die Richtlinie zur Förderung der Technischen Infrastruktur von terrestrischen Hörfunkangeboten nach dem Bayerischen Mediengesetz vom 30. März 2017 (AMBI 2017, S. 18) zuletzt geändert durch Richtlinie vom 15. Juli 2021 (AMBI 2021, S. 71) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2.5 wird folgender Absatz 3 ersatzlos gestrichen:

Im Jahr 2021 gilt auf Grund der Coronakrise, dass alle lokalen und regionalen Hörfunkprogramme auf Antrag eine anteilige Förderung der Zuführungskosten zum jeweiligen Multiplex erhalten können. Die Höhe der Förderung bestimmt sich nach den vorhandenen Fördermitteln und nicht nach 4.2. Die Förderobergrenze ist in 4.5 festgelegt.

2. Nr. 4.5 wird wie folgt neu gefasst:

In den Jahren 2021 und 2022 wird auf Grund der Coronakrise die nominelle Förderquote bei lokalen und regionalen Hörfunkangeboten entsprechend Nr. 4.2 ab März 2021 um 25 Prozent erhöht.

§ 2

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

München, den 31. März 2022

Dr. Thorsten Schmiege
- Präsident -